Stadt Dietikon

Abfallverordnung

vom 2. Juli 2026

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 3
II. Aufgaben der Stadt 4
III. Pflichten der Inhabenden und Verursachenden von Abfällen 5
IV. Finanzierung und Gebühren 6
V. Vollzug, Kontrolle, Strafbestimmungen und Rechtsmittel 7
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen 8

Gestützt auf §35 des Abfallgesetztes vom 25. September 1994 und die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt.

[2] Diese Verordnung gilt für Inhabende und Verursachende von Siedlungsabfällen im ganzen Gebiet der Stadt. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete, Liegenschaften oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

[3] Berechtigt zur Benützung der Abfuhren und der Separatsammlungen sind die in Dietikon wohnhaften Personen und niedergelassenen Betriebe unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Betriebsabfälle. Der Stadtrat kann für die Benützungsberechtigung Ausnahmeregelungen treffen.

Art. 2

Abfallleitbild und Ausführungs-bestimmungen

[1] Der Stadtrat setzt im Rahmen dieser Verordnung und des übergeordneten Rechts ein Leitbild für die kommunale Abfallwirtschaft fest.

[2] Die Grundsätze im Leitbild dienen als Grundlage für Entscheidungen und Massnahmen, die in dieser Verordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen getroffen werden.

Art. 3

Definitionen

[1] Es gelten die Beschreibungen der Abfallarten aus den übergeordneten Bestimmungen.

II. Aufgaben der Stadt

Art. 4

Zuständigkeit

[1] Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Stadtrat.

[2] Als verantwortliche Stelle für die kommunale Abfallwirtschaft wird das Abfallwesen der Infrastrukturabteilung festgelegt. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

[3] Die Stadt kann Aufgaben der Abfallwirtschaft ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

[4] Die Stadt ist der interkommunalen Anstalt LIMECO angeschlossen, welche auch für die Kehrichtverwertung zuständig ist. Die von der LIMECO erlassenen Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich Abfallbeschaffenheit und Anlieferung sind verbindlich.

[5] Die Stadt kann eigene Entsorgungs- und Recyclingdienste betreiben.

Art. 5

Sammlung und Dienste

[1] Die Stadt sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

[2] Sie bietet für Kehricht, Sperrgut und Bioabfall (biogene Abfälle) regelmässige Abfuhren an.

[3] Die Stadt sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Kunststoffe, Getränkekartons und Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfuhren und Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten oder bestehende aufheben.

[4] Die Stadt stellt an gut frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

[5] Die Stadt lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 6

Information, Vorbildfunktion

[1] Die Stadt informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden, wiederverwenden, recyceln, verwerten oder umweltgerecht beseitigen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

[2] Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig Informationen zur Entsorgung.

[3] Die Stadt erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

[4] Die Stadt trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Wiederverwendung, Recyclierung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung der Abfälle bei.

III. Pflichten der Inhabenden und Verursachenden von Abfällen

Art. 7

Umgang mit Abfällen

[1] Siedlungsabfälle müssen den von der Stadt bezeichneten Abfuhren oder Sammlungen übergeben werden, sofern der Handel nicht zur Rücknahme verpflichtet ist. Sie müssen gemäss Vorgaben der Stadt übergeben werden. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

[2] Die Stadt kann Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften dazu verpflichten, ihren Mieterinnen und Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Stadt vorgesehenen Abfuhren zur Verfügung zu stellen.

[3] Übrige Abfälle, wie z.B. Betriebsabfälle, Bauabfälle oder ausgediente Motorfahrzeuge, müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

[4] Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

[5] Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinstmengen von Abfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haushalts- oder Betriebsabfällen benutzt werden.

[6] Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund zu lagern oder wegzuwerfen. Dies gilt insbesondere auch für kleine Mengen von Abfällen wie z.B. Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

[7] Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

[8] Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Kehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Unterwegsverpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln, zu entsorgen oder zu weiteren Massnahmen und Kostenbeteiligung an der Reinigung verpflichtet werden.

[9] Es ist verboten, Abfälle im Freien, Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

[10] Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

[11] Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

[12] Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Stadt Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber Nutzenden, insbesondere auch gegenüber Veranstaltenden, anordnen.

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 8

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

[1] Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

[2] Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabenden und Verursachenden von Abfällen überbunden.

Art. 9

Gebührengrundsätze

[1] Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren zusammen.

[2] Gebührenpflichtig für die jährlichen Grundgebühren sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die Grundgebühr wird grundsätzlich bei allen Wohn-Liegenschaften und bei Industrie- und Gewerbeliegenschaften mit weniger als 250 Vollzeitstellen pro ansässigem Betrieb erhoben.

[3] Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen und spezifisch nach Art des Abfalls für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und Bioabfälle. Die Stadt kann weitere Abfuhren, Separatsammlungen und Dienstleistungen als gebührenpflichtig erklären.

Art. 10

Gebührenfestlegung

[1] Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, in denen die Ausgestaltung und die Art der Erhebung der Abfallgebühren festgelegt werden.

[2] Der Stadtrat erlässt die Tarif- und Vollzugsverordnung, in der die Höhe und Berechnung der Grundgebühren festgelegt sind.

[3] Die Festlegung der Höhe der mengenabhängigen Gebühren für Kehricht, Sperrgut und Bioabfälle werden vom Stadtrat festgelegt oder delegiert.

[4] Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

[5] Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen überprüft. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei einer Anpassung berücksichtigt. Der Stadtrat berichtet jährlich im statistischen Teil des Geschäftsberichts über die Abfallstatistik sowie über die Kosten, Erträge und Kennzahlen des Abfallwesens, welche die Beurteilung der Angemessenheit der Abfallgebühren ermöglichen.

V. Vollzug, Kontrolle, Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 11

Vollzug

[1] Der Stadtrat und die verantwortliche Stelle vollziehen diese Verordnung und erlassen die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen, soweit nichts Anderes geregelt ist.

[2] Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Darin sind die Einzelheiten zu Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich geregelt.

[3] Der Stadtrat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 12

Kontrolle

[1] Die Stadt kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen. Zur Durchführung dieser Tätigkeit darf der private Container- bzw. Bereitstellungsplatz betreten werden.

[2] Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden, unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse, in Rechnung gestellt.

Art. 13

Strafbestimmungen

[1] Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

[2] Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 20 der Polizeiverordnung der Stadt Dietikon.

Art. 14

Neubeurteilung

Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann schriftlich innert 30 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Genehmigung

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

Art. 16

Inkrafttreten

[1] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

[2] Die Abfallverordnung vom 18. Januar 1996 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann	Claudia Winkler
Stadtpräsident	Stadtschreiberin

Vom Gemeindeparlament mit Beschluss vom 2. Juli 2026 genehmigt.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mit Beschluss vom 4. September 2026 genehmigt.

Vom Stadtrat mit Beschluss vom 19. Oktober 2026 auf den 1. November 2026 in Kraft gesetzt.